

Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 10. April 2013 um Zustimmung des Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Abkommen gebeten:

Abkommen

zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.
 - b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.
 - bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

 1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
 2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
 3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landes-

rechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,

4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 und Nr. 3 zu verfolgen und zu ahnden,
5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.

Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“

- cc) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

**„Protokollnotiz
zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6
Nr. 5**

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs.3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

**Protokollnotiz
zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6.**

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
- b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maß-

nahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,

- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“

- dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.

- ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“

- c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Kommata „im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.
- ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.
- d) Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1
- Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.“
- f) Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2

Absatz 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“

- g) In Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- h) Der Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“
2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Berlin, 2. Oktober 2010

Dr. Peter Ramsauer

Für das Land Baden-Württemberg:
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Stuttgart, den 24. Januar 2011

Ernst Pfister
Wirtschaftsminister

Für den Freistaat Bayern:
München, den 14. September 2010

Joachim Herrmann

Für das Land Berlin:
Die Senatverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Berlin, den 20. Dezember 2011

Michael Müller
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Infrastruktur und Landwirtschaft
Potsdam, den 5. Mai 2011

Jörg Vogelsänger

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Bremen, den 29. November 2011 Dr. Joachim Lohse

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt
Hamburg, den 15. Mai 2012 Jutta Blankau

Für das Land Hessen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Wiesbaden, den 12. März 2012 Dieter Posch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung
Schwerin, den 1. Dezember 2010 Volker Schlotmann

Für das Land Niedersachsen:
Die Ministerin für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration
Hannover, den 2. August 2011 Aygül Özkan

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Namens der Ministerpräsidentin
Der Minister für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
Düsseldorf, den 1. Dezember 2010 Harry Kurt Voigtsberger

Für das Land Rheinland-Pfalz:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen
Mainz, den 12. November 2010 Dr. Carsten Kühl

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 16. März 2011 Dr. Simone Peter

Für den Freistaat Sachsen:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dresden, den 9. September 2011 Markus Ulbig
Der Staatsminister des Innern

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 24. Oktober 2011 Thomas Webel

Für das Land Schleswig-Holstein:
9. November 2010 Klaus Schlie

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 4. November 2012 Christian Carius

Erläuterungen:**A. Allgemeines**

Die zweite Änderung des DIBt-Abkommens steht im Zusammenhang mit der neuen, ab dem 1. Januar 2010 geltenden europäischen Verordnung Nr. 765/2008, die einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Marktüberwachung im europäischen Binnenmarkt schafft und ein europaweit einheitliches Akkreditierungssystem einführt (Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates). An die Marktüberwachung werden umfangreiche neue Anforderungen gestellt.

Die seit 2003 im harmonisierten Bausektor bestehende anlassbezogene Marktüberwachung ist danach um

- eine aktive Marktüberwachung,
- umfangreiche Informations- und Kommunikationspflichten sowie
- eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zwecks Kontrolle von Produkten, die aus Drittstaaten in den europäischen Binnenmarkt eingeführt werden,

zu erweitern.

Um diesen Anforderungen nachzukommen, hat die Bauministerkonferenz für ein „gemischt zentrales/dezentrales Modell (DIBt/Länder)“ votiert, um die bestehenden Strukturen der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach § 13 Bauproduktengesetz an die europäische Verordnung anzupassen.

Die bisher vom DIBt wahrgenommene fachliche Beratung der Länderbehörden und Koordinierung der Marktüberwachungsverfahren wird umfangreicher und um die Ausübung einzelner hoheitlicher Befugnisse ergänzt. Hiermit sollen insbesondere eine bundesweit einheitliche technische materielle Produktprüfung und -bewertung und eine einheitliche Vorgehensweise in der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten, auch auf europäischer Ebene, erzielt werden.

Das Modell ergibt sich im Einzelnen aus dem in den Gremien der ARGEBAU erarbeiteten Bericht über die „Ausgestaltung der Marktüberwachung in einem gemischt zentralen/dezentralen Modell (DIBt/Länder), Anforderungen nach dem europäischen Neuen Rechtsrahmen zur Vermarktung von Produkten“ vom März 2009. Die Beschlussfassungen der Bauministerkonferenz (Umlaufbeschluss vom 8. Oktober 2009) und des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (vom 2. April 2009 in Berlin) beinhalten vor allem die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern und dem DIBt zur Erfüllung der in der europäischen Verordnung vorgesehenen Aufgaben der Marktüberwachung.

Das zweite DIBt-Änderungsabkommen steht im engen Zusammenhang mit dem gleichzeitig von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (M-MÜVDG). Die das M-MÜVDG umsetzenden Landesbestimmungen regeln die Zuständigkeit des DIBt als „gemeinsame Marktüberwachungsbehörde“ (§ C Abs. 2 M-MÜVDG). Die neue Fassung des Art. 2 Abs. 2 DIBt-Abkommen knüpft an diese landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde an. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Ländern und dem DIBt entspricht dem o.g. Beschluss der Bauministerkonferenz.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu 1.

Zu Artikel 1 Abs. 3

Die „Good-Will“-Klausel der Bund-Länder-Zusammenarbeit wird in der Begrifflichkeit an den Vertrag von Lissabon, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, und insbesondere den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst, der den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ersetzt.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5

Die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 regelt neben der Marktüberwachung auch ein europaweites System der Akkreditierung und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, eine einzige nationale Akkreditierungsstelle zu benennen. Die Akkreditierungsstelle hat die Aufgabe, auf Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle eine entsprechende Akkreditierungsurkunde auszustellen, wenn die Kompetenz der Stelle festgestellt ist.

Die Akkreditierung entspricht nach gegenwärtiger Rechtslage nicht vollständig den im Bauproduktengesetz und den Landesbauordnungen geforderten Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen). § 1 Abs. 2 Satz 1 Akkreditierungsstellengesetz hierzu lautet: „Die in anderen Rechtsvorschriften geregelte Zuständigkeit von Behörden, Stellen die Befugnis zu erteilen, als Konformitätsbewertungsstelle tätig zu werden, bleibt unberührt“. Gleichwohl wird ein Teil der Kompetenzfeststellung von PÜZ-Stellen durch Akkreditierungen abgedeckt, wenn eine Stelle aufgrund eines (freiwilligen) Antrags eine Akkreditierungsurkunde durch die Akkreditierungsstelle erhalten hat.

Das Verhältnis der Akkreditierungsstelle zu den Anerkennungsbehörden regelt § 2 Abs. 3 Satz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes: „Die Akkreditierungsstelle soll bei Begutachtungstätigkeiten das bei anderen Behörden vorhandene Fachwissen heranziehen.“ Um diese Begutachtungstätigkeit geht es bei der Ergänzung des Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 DIBt-Abkommen. Diese Tätigkeit ist im Aufgabenkatalog des DIBt nicht vorgesehen. Wie bei der Erstattung anderer Gutachten auch ist vorgesehen, für die Begutachtungstätigkeiten Leistungsentgelte entsprechend der Satzung des DIBt zu erheben.

Die Durchführung der Begutachtungstätigkeit ist unabhängig davon, ob ein Land die Anerkennung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen auf das DIBt übertragen hat oder nicht, da das DIBt auch für die Länder, die die Anerkennung nicht übertragen haben, die Beurteilung der Stelle vorbereitet.

Zu Artikel 2 Abs. 2

In der neuen Fassung des Artikel 2 Abs. 2 werden die Aufgaben des DIBt bezüglich der Marktüberwachung neu beschrieben. Dabei beziehen sich die Aufgaben der Marktüberwachung nur auf solche Bauprodukte, die nach der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) harmonisiert sind, wie es sich aus der Überschrift des Abschnitt X des M-MÜVDG und der Beschreibung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden nach § B Abs. 1 Satz 1 M-MÜVDG ergibt, also auf Bauprodukte, für die harmonisierte Normen oder europäische technische Zulassungen nach der Richtlinie 89/106/EWG vorliegen.

Abs. 2 Nr. 1 entspricht der Regelung in § C Abs. 2 Nr. 1 M-MÜVDG.

In Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 sind die Zuständigkeiten nach § C Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 7 M-MÜVDG zusammengefasst formuliert. Anders als die konkreten Festlegungen zu den Zuständigkeiten der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde im M-MÜVDG bleibt

der Aufgabenkatalog des DIBt zur Marktüberwachung im DIBt-Änderungsabkommen etwas allgemeiner formuliert. Häufigere Änderungen des DIBt-Abkommens als notwendig sollen damit vermieden werden. Eine Einengung erfolgt durch den Verweis auf die geltenden Zuständigkeitsbestimmungen im Landesrecht, entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster. Dies ist auch ausdrücklich in der „Protokollnotiz zu Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5“ klargestellt. Dabei soll dem M-MÜVDG allerdings kein höherer Rang als den anderen von der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterbestimmungen eingeräumt werden. Jedoch besteht jedenfalls ein praktisches Bedürfnis für eine einheitliche Umsetzung der jeweiligen Musterregelungen in den Ländern. Bezüglich der einzelnen Aufgaben, der Abgabe von Vorgängen an das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde und den Vollzug von Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde wird auf die Begründung zu § C M-MÜVDG Bezug genommen.

Die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 sind Aufgaben der Beratung, der Koordinierung und der europäischen Verwaltungszusammenarbeit. Sie sind in der „Protokollnotiz zu Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6“ näher aufgeführt ohne Anspruch auf eine abschließende Aufzählung.

Art. 2 Abs. 2 schafft damit insgesamt einen notwendigen Ausgleich zwischen einer hinreichend genauen Beschreibung der Aufgaben des Instituts bei gleichzeitigem Bemühen, Anpassungsbedarf im Wortlaut des Abkommens bei unwesentlicheren Aufgabenentwicklungen, die sich im Zuge des weiteren Aufbaus der Marktüberwachung ergeben könnten, zu vermeiden.

Nähere Aufgabenbeschreibungen ergeben sich zudem aus dem o.g. Bericht vom März 2009.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5

Die bereits im geltenden Abkommen vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben durch einzelne Länder auf das DIBt wird ergänzt um die Möglichkeit, auch einzelne weitere Aufgaben der Marktüberwachung auf das DIBt zu übertragen, die nicht gemäß Art. 2 Abs. 2 gleichermaßen für alle Länder wahrgenommen werden. Solche Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat.

Zu Artikel 5

In Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung der Senatsverwaltung aktualisiert. Von einer Aktualisierung der in anderen Artikeln des DIBt-Abkommens vorgesehenen Bezeichnungen von Bundesministerien wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zunächst abgesehen; eine Anpassung soll im Zuge der Berücksichtigung einer etwaigen neuen Bauproduktenverordnung vorgenommen werden, die die Richtlinie 89/106/EWG ersetzen soll. Deren Erlass ist gegenwärtig nicht verlässlich absehbar.

Die Ergänzung in Abs. 3 um die für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden trägt dem Umstand Rechnung, dass die Marktüberwachung keine originäre Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden ist, auch wenn die Marktüberwachung meist organisatorisch bei den Obersten Bauaufsichtsbehörden angegliedert ist. Das Verfahren bei fachaufsichtlichen Maßnahmen soll bei den Aufgaben der Marktüberwachung im Interesse etwaiger eilbedürftigerer Anordnungen von den üblichen vier Wochen auf eine Regeldauer von zwei Wochen verkürzt werden, innerhalb derer die anderen für die Marktüber-

wachung zuständigen obersten Behörden einer Maßnahme widersprechen müssen.

Die Änderung in Abs. 5 beinhaltet lediglich eine Aktualisierung.

Zu Artikel 7 Abs. 2

In Abs. 2 wird die Angabe DM durch EURO unter Anpassung des entsprechenden Betrages ersetzt. In Satz 2 wird erneut die Senatsverwaltungsbezeichnung aktualisiert.

Zur Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1

Sollte die Bildung eines oder mehrerer Sachverständigenausschüsse für die Marktüberwachung künftig erforderlich werden, so stellt diese Protokollnotiz klar, dass eine Einrichtung nach Art. 10 Abs. 1 DIBt-Abkommen möglich ist.

Zu Artikel 11 Abs. 7

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5. Sollten alle Länder die gleiche weitere Aufgabe der Marktüberwachung auf das DIBt übertragen, so greift wieder die allgemeine Regelung der Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel (Art. 11 Abs. 7 Satz 2).

Zu Artikel 14

Die Bezeichnungen der Senatsverwaltung werden jeweils aktualisiert.

Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 Satz 2

Lediglich klarstellende Funktion hat die Ergänzung dieser Protokollnotiz, mit der erläutert wird, dass der Art. 15 Abs. 1 das DIBt-Abkommen betrifft, das mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist. Daher wird in Art. 15 Abs. 1 auch nicht die Bezeichnung der Senatsverwaltung geändert. Das Inkrafttreten späterer Abkommensänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.

Zu 2.

Die Regelung zum Inkrafttreten des 2. Änderungsabkommens ist übereinstimmend mit der Regelung zur vorausgegangenen Abkommensänderung im Jahre 2008.

Zu 3.

Neu ist die Ermächtigung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin, nach der diese den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten des zweiten Änderungsabkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen kann.